

Wiesbaden, im November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in das Einkommensteuergesetz (EStG) wurde eine neue befristete Regelung eingefügt, die eine **Inflationsausgleichs-Sonderzahlung** der Arbeitgeber in Höhe von bis zu 3.000 Euro ermöglicht.

In § 3 Abs. 11c EStG heißt es nun:

„Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro“

Ziel des Gesetzes ist es, die Folgen der hohen Inflation für Arbeitnehmer abzumildern.

Es besteht keine Verpflichtung des Arbeitgebers, eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung zu leisten. Wenn sich der Arbeitgeber aber dazu entschließt, bietet sich dadurch die Möglichkeit, neben dem ohnehin geschuldeten Lohn eine steuer- und sozialversicherungsfreie Leistung bis zu einem Betrag bzw. Geldwert von 3.000 Euro auszus zahlen.

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialkasse und unterliegt auch nicht der Winterbeschäftigungs-Umlage. Damit ergibt sich daraus auch kein Urlaubsgeldanspruch.

Wesentliche Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum tariflichen oder vertraglich geschuldeten Lohn geleistet wird. Sie ist **kein Ersatz für das 13. Monatseinkommen**, das Weihnachtsgeld oder ähnliche, vertraglich vereinbarte oder tarifvertraglich zu gewährende Vergütungsbestandteile.

Sofern eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung geleistet werden soll, sollte zum Nachweis eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag über eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung abgeschlossen werden.

Für die Klärung noch offener Fragen zur Inflationsausgleichs-Sonderzahlung soll in Kürze ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht werden. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf www.bundesfinanzministerium.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand